

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2231 des Rates vom 14. November 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie die Aufnahme der Klägerin in Anhang I der Verordnung Nr. 359/2011 des Rates betrifft;
- die Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran ⁽²⁾ (im Folgenden: Verordnung 359/2011) für nicht anwendbar zu erklären, soweit sie die Aufnahme der Klägerin in Anhang I der Verordnung 359/2011 betrifft und
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Der Rat habe den Sachverhalt offensichtlich falsch dargestellt und einen offensichtlichen Fehler bei der Anwendung von Art. 263 AEUV sowie der Art. 3 Abs. 1, 3 Abs. 2 und 12 Abs. 2 der Verordnung 359/2011 begangen.
2. Der Rat habe gegen seine Pflicht verstoßen, eine (hinreichende) Begründung vorzulegen sowie eine Begründung vorzulegen, die den anwendbaren Qualitätsstandards entspreche (insbesondere im Hinblick auf die Objektivität der angewandten Kriterien, die Berücksichtigung der Interessen der Klägerin, die Verhältnismäßigkeit der Entscheidungsfindung, die Berücksichtigung der Interessen von EU-Lieferanten, die Gleichbehandlung der Klägerin, die Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, den Ausschluss von Willkür bei der Entscheidungsfindung und den Ausschluss eines Befugnismissbrauchs bei der Entscheidungsfindung), was gegen die Art. 263 und 296 AEUV sowie die Art. 3 Abs. 1, 3 Abs. 2 und 12 Abs. 2 der Verordnung 359/2011 verstoße.
3. Der Rat habe die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt, insbesondere das Recht auf Anhörung und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, was gegen Art. 296 AEUV und Art. 12 Abs. 2 der Verordnung 359/2011 verstoße.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 293I, S. 16.

⁽²⁾ ABl. 2011, L 100, S. 1.

Klage, eingereicht am 25. Januar 2023 — UF/Kommission

(Rechtssache T-24/23)

(2023/C 94/70)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: UF (vertreten durch Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 6. April 2022, ihn zu entlassen, aufzuheben;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, ihm einen nach billigen Ermessen festgesetzten Betrag für den verursachten immateriellen Schaden zu zahlen, und ihr die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht, seine Verteidigungsrechte, die Fürsorgepflicht und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz;
2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler;
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 2 Buchst. c der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union;
4. Vierter Klagegrund: Ermessensmissbrauch;

Klage, eingereicht am 27. Januar 2023 — Orgatex/EUIPO — Longton (Bodenmarkierung)

(Rechtssache T-25/23)

(2023/C 94/71)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Orgatex GmbH & Co. KG (Langenfeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Jacobs, M. Maybaum und M. Dümenil)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lawrence Longton (Brindle, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Klägerin

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster oder -modell „Bodenmarkierung“ — Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 1112155-0001

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. November 2022 in der Sache R 110/2022-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen, und zwar insbesondere unter Einschluss der Kosten der Klägerin.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 25 Abs. 1 Buchst. a und von Art. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 30. Januar 2023 — Feed/EUIPO — The Feed.com (Feed.)

(Rechtssache T-26/23)

(2023/C 94/72)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Feed SA (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältinnen V. Bouchara und A. Maier)